

Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBI. I S. 127)⁵ für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Produktionskomitee der Durchschnittsverdienst⁶ zu zahlen.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Produktionskomitees Experten bzw. Gäste hinzugezogen, die dem Betrieb nicht angehören, werden der Durchschnittsverdienst und die Reisekosten durch den Betrieb erstattet. Die Verrechnung hat mit den Betrieben zu erfolgen, in denen die Experten bzw. Gäste beschäftigt sind.

(3) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Produktionskomitees entstehenden Kosten sind vom Betrieb zu finanzieren.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.⁷

5. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

6. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. Reg.-Nr. 12.

7. In Kraft getreten am 5. 8. 1967.